



# Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonntags]  
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 2. August.

Pränumerationspreis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 92. Betr. die Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1. Semester 1862.

In dem abgelaufenen ersten Semester 1862 sind 134 Brände angemeldet worden, welche bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versicherte Gebäude betroffen, die aber im Allgemeinen nur geringen Umfang gewonnen haben. In Folge dieser Brände sind an Schaden-Vergütungen insgesammt 59,437 Thlr. beansprucht worden. Außer dieser Summe sind aber auch noch die Ausgaben von Lösch- und anderen Prämien, die Kosten für die Ausnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neu eingegangener Versicherung-Deklarationen, so wie der Bureau-Aufwand für die Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren und die Kreis-Steuer-Einnehmer in 58 Kreisen der Provinz, so weit hierzu die Zinsen des Reserve-Fonds nicht ausreichen, zu decken.

Das vorbemerkte ziemlich günstige Maaß der Brandschäden macht es möglich, an die Associaten nur mäßige Forderungen zur Befriedigung dieses Aufwands zu stellen, und die gegenwärtige Ausschreibung der Assuranz-Beiträge für das erste Semester c. auf Höhe eines

### ein und einhalbfachen Beitrags-Simplums

hiermit festzusetzen, so daß die Associaten auf jedes Hundert Versicherungssumme

in der ersten Klasse	1 Sgr.	in der dritten Klasse	4 Sgr.
in der zweiten Klasse	2 Sgr.	in der vierten Klasse	6 Sgr.

für Kirchen aber bloß die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten haben, wogegen für Fabriken u. dergl. der Betrag nach den contrahirten besonderen Bedingungen zu leisten ist.

Diese Ausschreibung haben Sie durch wörtlichen Abdruck im Kreisblatte zur Kenntniß der Versicherten zu bringen, und gleichzeitig die Gemeinde-Vorstände anzuweisen, die jeder Ortschaft zu bezeichnende Summe des in selbiger aufzubringenden Beitrags alsbald und fortlaufend von den Contribuenten in gleicher Weise, wie es für landesherrliche Steuern vorgeschrieben ist, dergestalt einzuziehen, daß spätestens bis zum 10. September d. J. alle Beiträge an das betreffende königliche Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sind, welcher Tag als der äußerste Termin festgesetzt wird, nach dessen Ablauf verbliebene Rückstände nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 ohne weitere Verwarnung von den Restanten exekutivisch beigetrieben werden müssen. Durch diese nur für einzelne zur Berücksichtigung geeignete Restfälle nachgelassene äußerste Zahlungsfrist sollen jedoch die Orts-Vorstände keineswegs behindert werden, die zur pünktlichen Erfüllung ihrer Aufgabe der zeitgemäßen Einlieferung der Beiträge ihrerseits für nöthig zu befindenden Maaßnahmen früher in Anwendung zu bringen.

Sedenfalls sind die Orts-Vorstände zu verpflichten, binnen drei Tagen nach Ablauf dieses äußersten Zahlungs-Termins dem Kreis-Steuer-Amt einen Nachweis der von ihnen nicht erlangten Beiträge nach folgenden Rubriken:

1) Ort, 2) Name des Restanten, 3) laufende Nummer seiner Versicherung im Ortlagerbuche, 4) Haus- und Hypotheken-Nro. des restirenden Grundstücks, 5) Betrag des Rückstandes, 6) Ursache der nicht erfolgten Zahlung (bei Subhastationen ist der Tag des anberaumten Tax-, Verkaufs- oder Kaufgeldbelegungs-Termins zu bezeichnen)